

Universität Osnabrück
Fachbereich 2
Kultur und Geowissenschaften

Seminar: Recht und Ethik
Prof. Dr. phil. Rainer Trapp
WS 2008 / 2009

Recht & Ethik

Vorlesungsprotokoll

von
Christopher Bertels
2 -Fächer-Bachelor Informatik / Philosophie
1. Fachsemester Philosophie

Wörthstr. 7
49082 Osnabrück
chbertel@uos.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Urteile.....	3
2.1 Deontische Urteile.....	4
2.2 Werturteile allgemein.....	5
3. Gefangenendilemma.....	6
3.1 Zwei-Personen Gefangenendilemma (GD2).....	6
3.1.1 Beispiel: Seehandel zweier Herrscher.....	6
3.2 n-Personen Gefangenendilemma (GDn).....	8
3.2.1 Beispiel: Investitionsdilemma.....	9
3.3 Partielles Gefangenendilemma.....	10
3.3.1 Beispiel: Freerider-Dilemma.....	10
4. Rechte und Normen.....	12
4.1 Stufe-1-Normen.....	12
4.2 Stufe-2-Normen.....	14
4.3 Stufe-3-Normen.....	14
4.4 Individualrechte.....	15
5. Schluss.....	15

1. Einleitung

Die Vorlesung „Recht und Ethik“ befasst sich mit Rechten und Normen in einer sich vom normlosen Zustand, dem der sog. Anarchie, unterscheidenden Gesellschaft. Es wird versucht zu zeigen, dass es für solche Normen und Rechte Objektivitätsansprüche gibt und wie diese im Allgemeinen aussehen sollten bzw. könnten.

Im Folgenden sollen die Kerngedanken der Vorlesung strukturiert wiedergegeben und dem Leser verdeutlicht werden.

Als Ausgangspunkt dient die Erläuterung der verschiedenen Arten von Urteilen sowie eine kurze Einführung in den Begriff der Ethik allgemein. Anschließend soll das klassische Zwei-Personen Gefangenendilemma als Einstieg in die Thematik dienen und als Ausgangspunkt für die Erläuterungen des n-Personen Gefangenendilemmas sowie weiteren in der Vorlesung angesprochenen Dilemmata herhalten. Es folgen Beispiele und systematische Veranschaulichungen, die einen objektiven Nutzen, d.h. eine objektive Befürwortung dieser Normen verdeutlichen. Anschließend werden darauf aufbauend Normen der ersten, zweiten und dritten Stufe sowie Rechte und Normen weiterer Kategorien vorgestellt und analysiert. Abschließend folgt eine zusammenfassende Betrachtung und Bewertung der in der Vorlesung und in dieser Ausarbeitung vorgestellten Inhalte.

2. Urteile

Urteile lassen sich allgemein in zwei Hauptkategorien unterteilen. Auf der einen Seite gibt es die sog. deskriptiven Urteile, zu denen man formale Urteile, wie sie z.B. in der Mathematik oder der formalen Logik vorkommen, zählt, empirische Urteile, welche bei (natur-)wissenschaftlichen Betrachtungen vorzufinden sind sowie Urteile und Aussagen sonstiger Regelsysteme. Auf der anderen Seite gibt es die Menge der Werturteile, zu denen sich evaluative und deontische Urteile zählen lassen. Evaluative Urteile sind Aussagen mit mindestens einem evaluativen Prädikat und beziehen sich auf Motive, Dispositionen oder Charakterzüge. Zu den deontischen (von griechisch „dein“, binden) Urteilen gehören Urteile und Aussagen, welche sich auf Handlungen beziehen und aus denen sich Handlungsvorschriften oder -bewertungen ableiten lassen. Sie lassen sich durch den Gebrauch der drei deontischen Operatoren festmachen:

1. **E p** \leftrightarrow Es ist **erlaubt**, dass **p**
2. **V p** \leftrightarrow Es ist **verboten**, dass **p** ($\leftrightarrow \neg E p$)
3. **O p** \leftrightarrow Es ist **geboten**, dass **p** ($\leftrightarrow V \neg p \leftrightarrow \neg E \neg p$)

Die drei deontischen Operatoren stellen zugleich die Grundlage aller normativen Aussagen dar. Entscheidend ist, dass im Gegensatz zu den deskriptiven Urteilen, Werturteile immer subjektive Urteile sind, da die Wertungen abhängig von Werteigenschaften, subjektiven Beobachtungen und äußeren Einflüssen sind und erst im Gehirn jedes Menschen entstehen. Sie sind also weder logisch begründbar, noch objektiv festzustellen. Daraus lässt sich auch ableiten, dass es nicht „die Ethik“ gibt, sondern viele verschiedene Ethiken. Jede Ethik baut auf Werturteilen auf und liefert Handlungsbewertungen und -vorschriften, welche immer abhängig von der subjektiven Einstellung einer Person sind.

Im weiteren Verlauf soll anhand einiger in der Vorlesung vorgestellter Beispiele gezeigt werden, wann solche Normen objektiv gerechtfertigt sein können.

2.1 Deontische Urteile

Deontische Urteile, also Rechte und Normen, die Aussagen über mögliche Handlungen machen oder diese bewerten, schränken immer den Handlungsspielraum einer Person in einer gegebenen Situation ein.

Sei $H_x^S = \{h_1^S, \dots, h_n^S\}$ der Handlungsspielraum aller möglichen Handlungen h_1, \dots, h_n für ein Subjekt X in der Situation S , so gibt es zwei mögliche Einschränkungen in einer Gesellschaft, die sich von der reinen Anarchie unterscheidet:

1. **E**(H_x^S) \Leftarrow H_x^S ethisch einschränkend
2. **R**(H_x^S) \Leftarrow H_x^S rechtlich einschränkend

Für die reine Anarchie kann ein von keiner Norm oder Ethik eingeschränkter Handlungsspielraum angenommen werden:

Sei x = Person, h = Handlung, S = Situation, E = deontischer Operator (erlaubt, dass ...), dann gilt formell für die Anarchie:

$$\forall x, h, S: [E(h_x^S)]$$

Wichtig ist festzuhalten, dass in einer solchen Gesellschaft keine Normen vorhanden sind, die einen möglichen Handlungsspielraum einer Person einschränken könnten und somit die

Menge der möglichen Handlungen gleich der Menge der „erlaubten“ Handlungen ist. Da es keine Regeln gibt, kann man hier nur schlecht von „erlaubten“ Handlungen reden, da dies wieder ein Regelsystem voraussetzen würde. Aus der Feststellung, dass Ethiken und Normen Handlungsspielräume einschränken, folgt auch, dass Rechte, welche auf solchen Regeln aufbauen, ebenfalls einschränkend wirken. Im Falle von Rechten gibt es aber immer mindestens zwei Betrachtungswinkel, auf die später noch detaillierter eingegangen wird. Wichtig ist nur, dass die absolute Freiheit, welche jegliche Einschränkung untersagt, weder besonders wünschenswert ist, da so z.B. kein Schutz vor der Willkür Anderer gegeben oder gewisse Grundrechte gewährleistet wären, noch durchführbar bzw. durchsetzbar ist, da dazu wiederum ein Regelsystem von Nöten wäre, um diese durchsetzen und zu einem gewissen Grad garantieren zu können.

2.2 Werturteile allgemein

Werturteile entstehen im Gegensatz zu deskriptiven Urteilen immer basierend auf subjektiven Erfahrungen und Bewertungen, d.h. sie sind niemals objektiv wahr. Während deskriptive Urteile lediglich beschreiben, d.h. Aussagen über „Tatsachen“ machen, gehen Werturteile einen Schritt weiter, da sie immer subjektive Bewertungen und Meinungen beinhalten und somit nicht objektiv überprüfbar sind. Während Aussagen der Mathematik oder Logik immer wahr bzw. überprüfbar sind (man kann davon ausgehen, dass die Gleichung „ $2 + 2 = 4$ “ selbst dann wahr ist, wenn niemand jemals aktiv darüber nachgedacht hätte), kann dies von Werturteilen, wie ethischen oder rechtlichen Normen, nicht gesagt werden, da diese direkt auf Beobachtungen in der Welt basieren und sie voraussetzen. Die Subjektivität solcher Urteile und Normen ist daher begründbar, dass die Wahrnehmung von Sachverhalten in der Welt bei unterschiedlichen Betrachtern nie gleich sein muss; man kann sogar davon ausgehen, dass diese nie zu 100 Prozent identisch sind, sodass auch die Schlussfolgerungen und Bewertungen, die daraus hervorgehen ebenfalls sehr unterschiedlich ausfallen können und die Frage nach der Richtigkeit eines Werturteils nicht objektiv beantwortet werden kann. Man kann zwischen verschiedenen Graden der Objektivität einer Wahrnehmung unterscheiden:

1. stark objektive Erkenntnis: Erkenntnis der „Welt an sich“
2. schwach objektive Erkenntnis: Erkenntnis der Welt basierend auf „intersubjektiver Übereinstimmung“

Mit „Welt an sich“ ist die rein objektive, wert(urteils)freie Welt gemeint, die sich von der subjektiven Erlebniswelt eines jeden Individuums unterscheidet. Sie besitzt keine

Wertstruktur und kann nicht direkt wahrgenommen werden, da die Wahrnehmung immer gleich auch eine subjektive Bewertung nach sich zieht. Mit „intersubjektiver Übereinstimmung“ ist die allen subjektiven Erlebniswelten gemeinsame Schnittmenge an Erkenntnissen und damit verknüpften Aussagen gemeint. Man muss dabei von einer gewissen Gleichheit aller Menschen ausgehen, die eine solche Schnittmenge überhaupt zulässt, was man unter dem Begriff eines „Normalbetrachters“ verstehen könnte. Die allen Normalbetrachtern gemeinsame Erfahrungswelt wird auch die „mesokosmische Welt“ genannt.

Bei der Frage nach einer objektiven Begründung für rechtliche und ethische Normen muss man verstehen, dass die Frage nicht lauten kann, ob diese „objektiv richtig“ sind sondern vielmehr lauten muss, ob sie „objektiv nützlich“ sind.

Als ein anschauliches Beispiel soll das klassische Gefangenendilemma dienen, an dem schnell deutlich gemacht werden kann, dass eben solche Normen einen objektiven Nutzen für die Betroffenen haben können.

3. Gefangenendilemma

3.1 Zwei-Personen Gefangenendilemma (GD²)

Das Zwei-Personen Gefangenendilemma ist ein klassisches „Zwei-Personen-Nicht-Nullsummen-Spiel“, das zeigt, wie die individuelle Rationalität von zwei beteiligten Personen zu einer kollektiven Irrationalität führen kann. Das in der Vorlesung vorgestellte Einführungsbeispiel macht dies sehr gut deutlich:

3.1.1 Beispiel: Seehandel zweier Herrscher

Zwei Herrscher, getrennt durch ein Meer, haben jeweils Güter, die der andere braucht. Durch einen möglichen Handel durch das Versenden von Frachtschiffen, hätte jeder der beiden Beteiligten einen klaren Nutzengewinn, da jedem jeweils die Ware des anderen fehlen. Dabei gibt es die folgenden möglichen Handlungen:

1. Beide Beteiligten kooperieren, d.h. beide versenden die vereinbarte Ladung über das Meer

2. Nur einer kooperiert, der andere nicht, d.h. derjenige, der nicht kooperiert, also keine Ware versandt hat, hat einen großen Nutzengewinn, der andere einen großen Verlust
3. Beide kooperieren nicht und es kommt nicht zum Tausch, d.h. beide erfahren keinen Nutzengewinn durch einen möglichen Handel

Wenn man von individuell rational handelnden Personen ausgeht, so gibt es nur eine Handlungsvariante, die für beide Beteiligten Sinn macht: die beidseitige Nonkooperation (3.). Denn jeder der beiden Beteiligten wird sich die Frage stellen, ob der andere kooperieren wird. Falls beide kooperieren sollten, so wäre dies der für beide nützlichste Ausgang, da beide jeweils die Ware vom anderen bekommen haben, die sie brauchen. Käme es nur zu einer einseitigen Kooperation, so würde derjenige, der nicht kooperiert, einen klaren Vorteil dem anderen gegenüber haben, da er nun sowohl die Ware vom anderen bekommen hat, zugleich aber seinen eigenen Teil nicht abgeben musste und somit einen reinen Gewinn erzielt hat. Da aber beide nicht als Verlierer dastehen wollen, wird keiner von beiden kooperieren, aus Angst, als einziger die Kooperation zu wählen und somit dem anderen einen unnötigen Vorteil zu verschaffen. Die Situation führt also dazu, dass beide nicht kooperieren und folglich keiner einen Nutzengewinn durch einen Handel erfährt. Es kommt zu dem für beide zweitschlechtesten Ergebnis.

Etwas formaler betrachtet:

$$i, j = 1, 2 \quad (i \neq j) \quad K_i = i \text{ kooperiert} \quad N_i = i \text{ kooperiert nicht}$$

1,2	K_i	N_i
K_j	3,3	1,4
N_j	4,1	2,2

Die Werte 1 – 4 sind rein ordinal, wobei 4 den größten Nutzenwert und 1 den kleinsten darstellt. Man erkennt hier sehr gut, dass die beidseitige Kooperation mit dem Nutzenvektor (3,3) für beide Beteiligten besser als die beidseitige Nonkooperation mit (2,2) ist.

Allgemeiner:

1,2	K_i	N_i
K_j	B ₁ , B ₂	D ₁ , A ₂
N_j	A ₁ , D ₂	C ₁ , C ₂

Hier gilt analog: $A_i > B_i > C_i > D_i$ für $i = 1, 2$

Es lassen sich zwei Bedingungen für das Zwei-Personen Gefangenendilemma ablesen:

α) N_i dominiert(stark) K_i

β) Die Kombination (N_1, N_2) wird pareto-dominiert von (K_1, K_2)

Die erste Bedingung ist erfüllt, da beide wie zuvor erwähnt sehr wahrscheinlich die Nonkooperation gegenüber der Kooperation wählen würden. Starke Dominanz bedeutet, dass unter allen möglichen Handlungen, die stark dominierende den größten Nutzen für die jeweilige Person hat. Die zweite Bedingung ist dadurch erfüllt, dass der Nutzenvektor $(3,3)$ bzw. (B_1, B_2) , was der beidseitigen Kooperation (K_1, K_2) entspricht, für beide Beteiligten besser ist als $(2,2)$ bzw. (C_1, C_2) , nämlich der beidseitigen Nonkooperation (N_1, N_2) . Das heißt, dass, obwohl beide Beteiligten die für sich individuell rationale Entscheidung der Nonkooperation wählen, insgesamt dadurch für alle ein Nachteil gegenüber der allgemeinen Kooperation entsteht. Man sagt, dass die individuelle Rationalität zur kollektiven Irrationalität führt. Es handelt sich beim Gefangenendilemma also um ein Paradoxon, welches sich aber, wie sich zeigen wird, durch entsprechende Normen verhindern lässt.

3.2 n-Personen Gefangenendilemma (GD^n)

Das n-Personen Gefangenendilemma ist die Verallgemeinerung des Zwei-Personen Gefangenendilemmas und lässt sich analog durch die Bedingungen α) und β) definieren:

α) Sei $H^i = \{ h_1^i, \dots, h_{m(i)}^i \}$ die Handlungsalternativenmenge eines jeden Subjekts i in der Situation S .

Dann gibt es eine Handlung $h_j^i \in H^i$ die alle anderen dem Subjekt i verfügbaren Handlungsalternativen h_k^i stark dominiert.

β) Zugleich gibt es in jeder Handlungsalternativenmenge H^i für jedes Subjekt i mindestens eine von der dominanten Handlung verschiedene Handlung $h_l^i \in H^i$, durch welche, wenn alle Beteiligten diese Handlung wählen würden, sich ein besserer Zustand für alle ergeben würde, als derjenige, der bei der allseitigen Wahl von h_j^i einträte.

Das entscheidende beim Gefangenendilemma ist, dass es sich um ein soziales Paradoxon handelt, bei dem jeder individuell rational handelnde Beteiligte eine Handlung wählt, die nicht der optimal möglichen entspricht. Um solchen Paradoxien entgegenzutreten und vorzubeugen kann man Normvereinbarungen treffen, die genau diese Art von Dilemmata

aufheben. Auf diese wird in Abschnitt 4 eingegangen.

3.2.1 Beispiel: Investitionsdilemma

Ein Beispiel für ein n-Personen Gefangenendilemma ist das Investitionsdilemma. Beim Investitionsdilemma wird ein öffentlicher Fonds eingerichtet, in den die Spieler einzahlen können. Die eingezahlten Gelder werden mit einem gewissen Faktor c verzinst und anschließend gleichmäßig auf alle Spieler zurückverteilt, inklusive Zinsen. Dies geschieht jedoch unabhängig davon, ob ein Spieler tatsächlich eingezahlt hat oder nicht, d.h. die Einzahlung in den Fonds bleibt jedem Spieler freiwillig überlassen und beeinflusst die Frage, ob dieser eine Auszahlung am Ende bekommt, nicht.

Sei $K_i := i$ zahlt s in den Fonds ein,

$N_i := i$ behält s zum privaten Gebrauch,

$K : j$ ($0 \leq j \leq n-1$) := j andere Spieler kooperieren,

c ($1 < c < n$) := der Zinsfaktor, mit dem das Geld im Fonds verzinst wird,

dann lässt sich leicht für einige interessante Grenzfälle der für jeden Spieler zustande kommende Auszahlungsbetrag jeweils bei Kooperation und Nonkooperation errechnen:

i	K : 0	K : 1	K : j
K_i	$\frac{0sc}{n} + \frac{1sc}{n} = \frac{sc}{n}$	$\frac{1sc}{n} + \frac{1sc}{n} = 2\frac{sc}{n}$	$\frac{jsc}{n} + \frac{1sc}{n} = (j+1)\frac{sc}{n}$
N_i	$\frac{0sc}{n} + s = s$	$\frac{1sc}{n} + s$	$\frac{jsc}{n} + s$

i	K : n-1
K_i	$\frac{(n-1)sc}{n} + \frac{1sc}{n} = \frac{nsc}{n} = sc$
N_i	$\frac{(n-1)sc}{n} + s$

Um zu überprüfen, ob es sich hierbei tatsächlich um ein n-Personen Gefangenendilemma (GDⁿ) handelt, müssen die zuvor erwähnten zwei Bedingungen α) und β) überprüft werden:

α) ist genau dann erfüllt, wenn gilt:

$$\forall i: N_i \text{ dominiert}_{\text{stark}} K_i$$

$$\Leftrightarrow \forall j, s, c: \left[\frac{jsc}{n} + s > \frac{jsc}{n} + \frac{sc}{n} \right]$$

$$\Leftrightarrow s > \frac{sc}{n} \Leftrightarrow n > c$$

Man beachte, dass die letzte Zeile erfüllt ist, da c , der Zinsfaktor, so definiert war, dass dieser kleiner als n ist.

→ Bedingung α) ist erfüllt.

β) muss ebenfalls überprüft werden:

Es müsste gelten, dass die allgemeine Nonkooperation (N_1, N_2, \dots, N_n) pareto-dominiert wird von der allgemeinen Kooperation (K_1, K_2, \dots, K_n) . Dies ist offenbar der Fall, da der Auszahlungsvektor der Kooperation mit (sc, sc, \dots, sc) aufgrund der Wahl von c immer größer ist als der Auszahlungsvektor der allgemeinen Nonkooperation mit (s, s, \dots, s) , unabhängig von der Wahl des Einzahlungsbetrags s .

→ Das Investitionsdilemma ist also tatsächlich ein n -Personen Gefangenendilemma.

3.3 Partielles Gefangenendilemma

Partielle Gefangenendilemmata unterscheiden sich von „normalen“ Gefangenendilemmata dadurch, dass die entsprechende Situation nicht für alle Beteiligten ein Gefangenendilemma ist, d.h. nicht für alle die dominante Handlungsalternative diejenige ist, die nicht der Nützlichsten entspricht, wie dies bei einem GD^2 oder GD^n der Fall ist. Allgemeiner lässt sich ein Gefangenendilemma durch einen Grad g definieren:

Sei n die Anzahl aller an einer Situation S beteiligten Personen,

n^* die Anzahl aller, für die S ein Gefangenendilemma darstellt, mit $0 < n^* < n$

dann lässt sich zwischen drei Grenzfällen unterscheiden:

$$1. \text{ kein } GD^n: n^* = 0 \rightarrow g = \frac{0}{n} = 0$$

$$2. \text{ Partielles } GD^n: 0 < n^* < n \rightarrow g = \frac{n^*}{n}$$

$$3. \text{ Vollständiges } GD^n: n^* = n \rightarrow g = \frac{n^*}{n} = \frac{n}{n} = 1$$

3.3.1 Beispiel: Freerider-Dilemma

Das Freerider-Dilemma ist ein in der Vorlesung vorgestelltes Beispiel eines partiellen Gefangenendilemmas, bei dem sich nur eine Teilmenge aller Mitspieler in einer

Gefangenendilemmasituation befindet. Das Beispiel ist im Allgemeinen so konstruiert, dass alle Mitspieler die Wahl zwischen einer günstigen und einer teuren Handlung haben („günstig“ oder „teuer“ muss nicht zwangsläufig finanziell gesehen werden), wobei die Kosten erst am Ende eines Zeitintervalls, in der alle Beteiligten Zeit haben, ihre Wahl zu treffen, von allen gemeinsam zu gleichen Anteilen beglichen werden. Dabei zeigt sich, dass die Wahl im Allgemeinen auf die teure Handlung fällt, auch wenn sich nicht jeder Einzelne für diese Handlung außerhalb des Spiels entschieden hätte (z.B. aufgrund der Tatsache, dass diese Kosten tatsächlich nicht vom Spieler getragen werden können). Der Grund für die Dominanz der teuren Handlung, welche die Nonkooperation im Sinne des Gefangenendilemmas darstellt, liegt in der vermeintlichen Sozialisierbarkeit der Kosten durch die anderen Mitspieler. Dies ist im Allgemeinen zwar möglich, jedoch dadurch, dass jeder Mitspieler die Nonkooperation gegenüber der Kooperation vorzieht, entfällt die Sozialisierbarkeit gänzlich und es kommt zu einer nicht wünschenswerten Situation für einen Teil der Beteiligten (nämlich für diejenigen, die sich die hohen Kosten der teuren Handlung nicht leisten können). Im Gegensatz zum normalen n-Personen Gefangenendilemma gibt es hier einige Mitspieler, denen die hohen Kosten nichts ausmachen, da sie diese ohne Weiteres tragen können, sodass es sich für sie nicht um ein Gefangenendilemma handelt. Das Freerider-Dilemma trägt seinen Namen also deshalb, weil der vermeintliche Eindruck entsteht, man könne die teure Handlung wählen ohne die Kosten dafür ganz tragen zu müssen, da am Ende die Gesamtkosten von allen getragen werden. Leider kommt es aufgrund dieser Annahme dazu, dass sich so gut wie alle Beteiligten für die teure Handlung entscheiden und damit die Verteilung der Kosten auf die jeweils Anderen entfällt, sodass letztlich jeder die vollen Kosten der teuren Handlung tragen muss. Neben dem Gedanken der Sozialisierbarkeit durch die anderen Mitspieler kommt außerdem hinzu, dass selbst wenn ein Mitspieler weiß, dass die Wahl der Nonkooperation (= teure Handlung) eine für ihn nicht gewollte Endsituation herbeiführen würde, man dennoch davon ausgehen kann, dass er dazu neigen wird, sich ebenfalls so zu verhalten. Der Grund liegt darin, dass aus Sicht dieses Mitspielers seine zusätzliche Nonkooperation in der Menge der gesamten Nonkooperationen aller Anderen keine entscheidende Rolle mehr spielt. Der private Nutzen durch die Einsparung der Kosten, die durch seine Kooperation in der Gesamtrechnung entfallen würden, wären im Vergleich zu dem subjektiven Nutzengewinn durch die Wahl der Nonkooperation (man gehe davon aus, dass die teure Handlung einen größeren privaten Nutzen ausmacht) so minimal, dass es sich nicht lohnen würde zu kooperieren. Wie schon bei den beiden Beispielen zuvor kann man Normen vereinbaren, die diesem Dilemma entgegenwirken. Auf

diese soll im nächsten Abschnitt eingegangen werden.

4. Rechte und Normen

4.1 Stufe-I-Normen

Normen der 1. Stufe zeichnen sich dadurch aus, dass sie in entsprechenden Situationen jedem Beteiligten beim Handeln nach der Norm objektive Nützlichkeit bieten, sodass die Kooperation im Sinne der Norm im Allgemeinen die Nonkooperation aus individuell rationaler Betrachtung dominiert. Sie sind also die Art von Normen, die ein klassisches Paradoxon wie dem Gefangenendilemma vorbeugen, da sie die Ausgangsverhältnisse dergestalt ändern, dass eine Nonkooperation nicht mehr die Kooperation dominiert, sondern die Kooperation die dominante Handlung wird. Erreicht wird dies im Allgemeinen durch positive oder negative Sanktionen, d.h. Normen, die der Wahl einer bestimmten Handlung einen positiven zusätzlichen Nutzen – z.B. in Form einer materiellen oder ideellen Belohnung – bzw. bei negativen Sanktionen entsprechend „negative Belohnungen“, d.h. Strafen jeglicher Art, garantieren. Man unterscheidet dabei zwischen einem „weichen“ und einem „harten“ Weg der Kooperation:

Sei H_i^S = der Handlungsspielraum einer Person i in der Situation S ,
 $E(X)$ = der durch eine ethische Norm eingeschränkte Handlungsspielraum X ,
 $R(X)$ = der durch eine rechtliche Norm eingeschränkte Handlungsspielraum X ,
 K_i = Person i kooperiert (im Sinne der jeweiligen Norm),

dann sind:

$E(H_i^S) = \{K_i\}$ der „weiche“ Weg der Kooperation

$R(H_i^S) = \{K_i\}$ der „harte“ Weg der Kooperation.

Die jeweilige Norm und ihre Strafnorm lassen sich allgemein so definieren:

Norm $N: \forall x [GD^1 x \rightarrow O(Kx)]$

(Kooperation geboten, falls Person x in GD^2 Situation)

Strafnorm $N': \forall x [GD^2 x \wedge \neg Kx \rightarrow O(Sx)]$

(Sanktion geboten, falls Person x in GD² Situation und nicht kooperiert)

Beispiele für Normen der 1. Nützlichkeitsstufe sind Handelsverträge (s. Beispiel 3.1.1), d.h. allgemein Normen, die Gefangenendilemmasituationen entgegenwirken. Um die Verhältnisse derart zu ändern, dass die Kooperation anstatt der Nonkooperation die dominante Handlung ist, muss jeweils eine entsprechend hohe positive oder negative Sanktion eingeführt werden, sodass auch aus individuell rationaler Sicht, d.h. selbst für Egoisten die Wahl der Kooperation stark dominiert. Im Allgemeinen wird eher eine negative Sanktion (Strafe) gegenüber einer positiven (Belohnung) eingeführt, da die Kooperation der „Normalfall“ sein sollte und somit nicht extra belohnt werden müsste. Es gibt aber natürlich auch Beispiele für Normen, die positive Sanktionen vorsehen. Die Höhe einer negativen Sanktion, d.h. das objektive Strafmaß, muss immer in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren gewählt werden um der Nonkooperation effektiv entgegenzuwirken:

1. dem durchschnittlichen privaten Nutzenwert der Nonkooperation (jeweils bei Nonkooperation bzw. Kooperation des Anderen)
2. der Wahrscheinlichkeit bei der Nonkooperation erwischt und somit bestraft zu werden
3. eventuellen sonstigen Einflussfaktoren (z.B. Fragen sozialer Art usw.).

Sei	$A_i := u_i((N_i, K_j))$	der Nutzenwert für i von der einseitigen Kooperation des Anderen
	$B_i := u_i((K_i, K_j))$	der Nutzenwert für i von der beidseitigen Kooperation
	$C_i := u_i((N_i, N_j))$	der Nutzenwert für i von der beidseitigen Nonkooperation
	$D_i := u_i((K_i, N_j))$	der Nutzenwert für i von der einseitigen Nonkooperation des Anderen
	p_i	die Wahrscheinlichkeit, dass i bei der Nonkooperation erwischt wird
	S_i^-	der negative Nutzenwert für i bei Anwendung der Strafnorm

Es gilt wie zuvor: $A_i > B_i > C_i > D_i$, so dass für die Wahl von S_i^- gelten muss:

$$B_i > (A_i - S_i^-) * p_i + A_i(1 - p_i) \quad \text{und} \quad D_i > [(C_i - S_i^-) * p_i + C_i(1 - p_i)]$$

$$\Leftrightarrow S_i^- > \max\left(\frac{A_i - B_i}{p_i}, \frac{C_i - D_i}{p_i}\right)$$

Das heißt, der negative Nutzenwert der Sanktion muss größer sein als das Maximum der beiden oben genannten Quotienten. Da es sich um einen subjektiven negativen Strafnutzen handelt, müsste der tatsächlich objektive Wert etwa dem Durchschnitt aller subjektiven Nutzenwerte entsprechen (oder einem sonst „hinreichend großen“).

4.2 Stufe-2-Normen

Normen der Nützlichkeitsstufe 2 unterscheiden sich von Normen 1. Stufe dadurch, dass sie beim Handeln im Sinne der Norm (\rightarrow Kooperation) nicht mehr für alle Beteiligten einen Nutzengewinn garantieren. Allerdings kennzeichnen sie sich dadurch, dass auf lange Sicht betrachtet jeder einmal davon profitieren kann. Normen dieser Art beschäftigen sich mit Situationen, bei denen es im Verlauf der Zeit Rollenwechsel gibt, d.h. dass jemand, der zum Zeitpunkt t nicht von der Norm profitiert, zu einem Zeitpunkt $t+n$ in einer entsprechenden Situation sein kann, bei der er die Rolle des von der Norm Profitierenden einnimmt. Beispiele solcher Normen sind z.B. das Recht auf Eigentum, Land, Unversehrtheit und Leben, aber auch Normen gegen Diebstahl. Kennzeichnend für Normen dieser Art sind die unterschiedlichen Rollen der jeweils Beteiligten (z.B. Täter \leftrightarrow Opfer). Was Normen dieser Art aber immer noch gemeinsam haben mit den Normen 1. Stufe, ist die Tatsache, dass sich diese einer rein egoistisch denkenden Person erklären lassen. Ein Egoist würde einsehen, dass aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, selbst einmal von Normen dieser Art aufgrund der Rollenwechsel profitieren zu können, es sich ebenfalls lohnt, im Sinne der Norm zu handeln bzw. sie zumindest als vernünftig anzuerkennen.

4.3 Stufe-3-Normen

Normen der 3. Nützlichkeitsstufe heben sich von den beiden zuvor genannten Normkategorien ab, da sie einem reinen Egoisten nicht mehr zu erklären sind. Es handelt sich dabei um Normen, die bestimmten Randgruppen und Bedürftigen zugute kommen und dessen Kosten von der Solidargemeinschaft getragen werden. Für einen Egoisten, der nicht Teil der Gruppe der von den Normen Profitierenden ist, sind die damit verbundenen Kosten nicht nachvollziehbar, da er selbst keinen direkten Nutzen daraus ziehen kann. Allerdings gibt es mehrere Ansätze, objektive Rechtfertigungen für Normen dieser Art zu geben. Ein Ansatz ist die von John Rawls geforderte Neutralität der Ethik („veil of ignorance“ - „Schleier der

Unwissenheit“). Er fordert, dass Entscheidungen über Normen unabhängig von der realen Verfassung des jeweiligen Subjekts geschehen sollten. Er nennt dies die „Entscheidung unter Unsicherheit mit Maximin Orientierung“, bei der das Maximum aller Minimalwerte der Lebensqualitätsniveaus mit und ohne Anwendung der Norm gewählt wird. Fällt der Wert in den Bereich, der durch die Anwendung der Norm entsteht, so ist die Norm nach Rawls einzuführen.

4.4 Individualrechte

Die in Abschnitt 4.2 angesprochenen Normen bilden die sog. Individualrechte, welche sich mit Rechten von Personen gegenüber anderen befassen. Entscheidend ist, dass es immer mindestens zwei verschiedene Parteien gibt, nämlich die des Rechteinhabers bzw. des Berechtigten und die des Verpflichteten, der dem Berechtigten ein Leistungsrecht oder Unterlassungsrecht erbringen muss. Die Leistungsrechte machen die positiven Individualrechte aus, die Unterlassungsrechte die negativen. Desweiteren unterscheidet man zwischen Unterlassungs- und Individualrechten eines Bürgers dem Staat (*jura in rem*) und einem anderen Bürger gegenüber (*jura in persona*). Dabei bleibt festzuhalten, dass aufgrund des relationalen Charakters von Individualrechten zwischen zwei oder mehr Beteiligten, Rechte niemals absolut sind. Es besteht immer ein Recht auf etwas oder jemandem gegenüber, sodass dem positiven Nutzen des Rechteinhabers immer zugleich der negative Nutzen des Verpflichteten gegenübersteht. Das heißt, mit der Einführung neuer Rechte geht immer eine Einschränkung des Handlungsspielraums einher, welche stets gut überlegt sein muss. Neben den Berechtigten und Verpflichteten kann es zusätzlich auch externe Drittbetroffene (z.B. Steuerzahler) geben.

Abschließend unterscheidet man noch zwischen ethischen (legitimen) und legalen (rechtlichen) Rechten. Während bei ethischen Rechten von einer subjektiven Forderung eines Beobachters bzw. Bewerter nach dem Zuspruch eines Rechts für einen Dritten die Rede ist, hat bei legalen Rechten ein Betroffener immer objektiv innerhalb eines Rechtssystems tatsächlich ein Recht auf etwas.

5. Schluss

Der in der Vorlesung „Recht und Ethik“ aufgezeigte Weg vom Gefangenendilemma hin zu

Rechten und Normen, wie man sie in modernen Gesellschaften vorfindet, zeigt, dass eine objektive Notwendigkeit für Normen im allgemeinsten Sinne gegeben ist. Sie geht einher mit der Existenz von Paradoxien wie dem Gefangenendilemma, das scheinbar immer wieder Teil menschlichen Handelns ist und für das es zahlreiche Beispiele gibt. Die Tatsache, dass sich so viele Beispiele für Gefangenendilemmata finden lassen, zeigt, wie wichtig Normen sind, die versuchen dem entgegenzuwirken. Allerdings darf man nicht vergessen, dass mit der Einführung neuer Normen und Rechte immer auch eine Einschränkung der persönlichen Freiheit einhergeht. So ist eine Gesellschaft mit absoluter Freiheit, bei der es keine Normen und somit auch keine festgehaltenen Rechte gibt genauso wenig erstrebenswert wie eine Gesellschaft, in der versucht wird, alles zu regulieren und einzuschränken. Das Anliegen, eine Gesellschaft zu erschaffen und zu erhalten, die sich in einem Gleichgewicht zwischen diesen Extrempolen bewegt, darf nicht unterschätzt werden. Sie sollte das Ideal darstellen.